

Neues Arbeitsprogramm der Bundesregierung für 2017/2018

Am 30. Jänner 2017 wurde das neue Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung veröffentlicht. Dabei stehen die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen und die Stärkung des Wachstums der Unternehmen im Vordergrund. Unter anderem beinhaltet das Arbeitsprogramm etliche steuerliche Themen, durch welche eine Senkung der Steuer- und Abgabenquote erreicht werden soll. Da derzeit nur die wesentlichen Eckpunkte bekannt sind, sind die Ausgestaltung der steuerlichen Maßnahmen und deren Umsetzung durch Gesetzesentwürfe noch abzuwarten.

Nachfolgend werden die steuerlich relevanten Eckpunkte des neuen Regierungsprogramms erläutert:

Beschäftigungsbonus

Um die Lohnnebenkosten zu senken, soll ein Beschäftigungsbonus für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze eingeführt werden. Beginnend mit Juli 2017 soll den Unternehmen für jeden zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz (Vollzeitäquivalent) in den nächsten drei Jahren **50% der Lohnnebenkosten erstattet** werden. Dieser Bonus soll all jenen Beschäftigten zugutekommen, die der Kommunalsteuerpflicht unterliegen.

Vermeidung von Gewinnverschiebungen

Außerdem sollen ausländische Konzerne, die in Österreich tätig sind (insbesondere im Onlinebereich), aber aufgrund ihrer Struktur keine oder geringe Steuern in Österreich zahlen, ab 1. Jänner 2018 effizienter besteuert werden. Das Projekt sieht neben internationalen (zB BEPS-Regelungen zur Vermeidung von Gewinnverlagerungen) auch nationale Maßnahmen vor. So wird beispielsweise eine **Ausweitung der Werbeabgabe auf den Online-Bereich** angekündigt. Dadurch soll bei gleichbleibendem Aufkommen der Steuersatz reduziert werden.

Kalte Progression

Die Steuerreform 2015/2016 führte vor allem durch die Reform des progressiven Einkommensteuertarifs zu einer Entlastung von rund 5 Milliarden Euro. Damit diese Entlastung nachhaltig gesichert werden kann und nicht durch die „kalte Progression“ verloren geht, schlägt die Bundesregierung ein konkretes Modell ab 1. Jänner 2019 vor. Allerdings sollen nur die **ersten beiden Tarifstufen** (0% bis EUR 11.000 und 25% über EUR 11.000 bis EUR 18.000) ab 5% Inflation **automatisch indexiert** werden.

Halbierung Flugabgabe

Darüber hinaus wird eine Halbierung der Flugabgabe angekündigt, die ab 1. Jänner 2018 gelten soll. Durch diese Maßnahme sollen die Standortattraktivität des Flughafens Wien erhöht sowie neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Diese **Tarifreduktion** soll den Konsumentinnen und Konsumenten zugutekommen.

Erhöhung Forschungsprämie auf 14%

Die Evaluierung der Forschungsprämie zeigt positive Effekte für den Forschungsstandort Österreich. Zur weiteren Förderung soll die Forschungsprämie ab 1. Jänner 2018 von 12% auf 14% weiter erhöht werden.

Investitionsförderung – Vorzeitige Abschreibung

Das neue Arbeitsprogramm enthält weiters die Möglichkeit der vorzeitigen Abschreibung für Betriebe mit einer Mitarbeiteranzahl ab 250 Personen. Diese Unternehmen können eine **vorzeitige Abschreibung in Höhe von 30%** geltend machen. Vom 1. März bis 31. Dezember 2017 sollen Investitionen in körperliche Anlagegüter wie bspw Maschinen begünstigt sein. Davon ausgenommen sind allerdings Gebäude und PKWs. Empfehlenswert ist, dass allfällig geplante Investitionen zumindest in den März 2017 verschoben werden.

Auch die **Investitionszuwachsprämie** für die Jahre 2017 und 2018, die bereits im Oktober 2016 beschlossen wurde, wird erwähnt. Von dieser sollen vor allem Klein- und Mittelbetriebe profitieren. Die Eckdaten des Entwurfs der Förderrichtlinien lauten wie folgt:

- Kleinst- oder Kleinunternehmer (bis zu 49 Mitarbeiter) sollen einen Zuschuss bis zu 15% des Investitionszuwachses von EUR 50.000 bis 450.000 erhalten.

- Der Zuschuss für mittlere Unternehmen (zwischen 49 und 250 Mitarbeiter) soll bis 10% des Investitionszuwachses von EUR 100.000 bis 750.000 betragen.
- Förderbar sollen jene Investitionen sein, die in materielles, aktivierungspflichtiges, abnutzbares Anlagevermögen in einer österreichischen Betriebsstätte getätigt werden.
- Nicht gefördert werden leasingfinanzierte, gebrauchte und immaterielle Wirtschaftsgüter, Grundstücke und Fahrzeuge.
- Als Investitionszuwachs werden Investitionen bezeichnet, die über den durchschnittlichen aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten der letzten drei Geschäftsjahre liegen.
- Der Antrag für die Förderung ist vor Beginn des förderwürdigen Projekts bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) einzubringen.

Für weitere Informationen oder Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

- StB. Mag. (FH) Michael Kern, LL.M.
Tel.: 01/24721-304; e-Mail: michael.kern@steuer-service.at
- WP/StB. Mag. (FH) Thomas Hlawenka
Tel.: 01/24721-408; e-Mail: thomas.hlawenka@steuer-service.at
- Ihr persönliches Betreuungsteam

Alle bisherigen Quick News finden Sie auch auf unserer Website <http://www.steuer-service.at/> unter der Rubrik "NEWS".

Für den Inhalt verantwortlich: StB Mag. (FH) Michael Kern, LL.M.

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH
Anschrift: 1010 Wien, Wipplingerstraße 24

Die **Offenlegung** gemäß **Mediengesetz** finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: <http://www.steuer-service.at/Impressum.39.0.html>